



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Hohenzell

2022-800102



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Juli 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 24. Jänner bis 3. März 2023 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hohenzell vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Hohenzell und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Hohenzell umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
LUSTBARKEITSABGABE	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
GRUNDSTEUER.....	16
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
RÜCKLAGEN	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
HAFTUNGEN.....	19
CONTRACTING.....	19
KASSENKREDIT.....	20
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
KINDERGARTEN	22
REINIGUNG	23
FERIARBEITSKRÄFTE.....	23
URLAUBSERSATZLEISTUNG	23
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	23
GEMEINDEKOOPERATIONEN	24
BAUHOF	25
WINTERDIENST	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG	27
ABWASSERBESEITIGUNG	29
ABFALLBESEITIGUNG.....	31
KINDERGARTEN	32
KINDERGARTENTRANSPORT	33
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	34
INTERESSENTENBEITRÄGE	34
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	34
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	34
LEHRERWOHNHAUS	34
VEREINSRÄUMLICHKEITEN UND -ANLAGEN	34
VOLKSSCHULE.....	35
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	35
TURNSAAL UND MEHRZWECKHALLE	35
FEUERWEHRWESEN.....	36
NAHWÄRME.....	37
STROM	37
VERSICHERUNGEN	37

FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	37
GEMEINDEVERTRETUNG	38
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	38
GEMEINDEVORSTAND	38
GEMEINDERAT	38
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	39
SITZUNGSGELDER	40
INVESTITIONEN	41
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	42
GEMEINDE-KG	43
SCHLUSSBEMERKUNG	44

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2020 bis 2022 positiv dar. Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2020 bei 245.681 Euro, im Jahr 2021 bei 160.733 Euro und im Jahr 2022 bei 468.495 Euro. Auch für das Jahr 2023 ist ein positiver Wert ausgewiesen. Diese Finanzlage steht wesentlich im Zusammenhang mit dem Kommunalsteueraufkommen. Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben lag in den Jahren 2020 bei 23.253 Euro, 2021 bei 72.089 Euro und 2022 bei 88.997 Euro.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wurde im Finanzierungshaushalt 2020 mit 207.965 Euro, 2021 mit 87.423 Euro und 2022 mit 335.190 Euro ausgewiesen. Dieser Geldüberhang wurde dem Rücklagenbestand zugeführt.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 278.320 Euro im Jahr 2020, 243.445 Euro im Jahr 2021 und 629.914 Euro im Jahr 2022. Somit haben die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht. Der Rücklagenbestand erhöhte sich um 312.341 Euro auf 527.453 Euro.

In den Eröffnungsbilanzen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ erfolgte die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar. Wie es finanziert wird, zeigt die Passivseite. Die Nettovermögensquote betrug ca. 69 %. Somit konnte ein beachtlicher Vermögensteil durch Eigenmittel finanziert werden. Die Quote war primär auf die Investitionszuschüsse zurückzuführen. Das Gesamtvermögen stieg um 1.435.353 Euro auf 30.161.137 Euro.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 sind unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht im Finanzierungshaushalt ausgeglichene oder positive Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Gleiches gilt für die Nettoergebnisse (Saldo 0) im Ergebnishaushalt.

Finanzausstattung

Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 72. und 8. Platz. Von der Steuerkraft entfiel ein beachtlicher Teil von 37 % auf die Gemeindeabgaben, was vor allem auf das Kommunalsteueraufkommen zurückzuführen war.

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2018 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und 30 Euro für sonstige Hunde. Es wird die Anhebung der Abgabe für sonstige Hunde auf mindestens 50 Euro empfohlen.

Für Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage wurden 89 Bescheide ausgestellt. Da die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben nicht in Rechnung gestellt wurden, sind sie unter Beachtung der Verjährungsfristen nachträglich vorzuschreiben.

Es besteht eine Lustbarkeitsabgabenverordnung. Im Prüfungszeitraum konnten Abgaben von 6.770 Euro lukriert werden.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten der Ausschreibung und der Einhebung von Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Die Durchsicht der Bauakte ergab, dass 18 Baufertigstellungsanzeigen im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters nicht erfasst wurden und 2 Baufertigstellungsanzeigen ausstanden. Im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters sind zwingend laufend Daten zu erfassen (vor

allem das Baufertigstellungsdatum). Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen sind verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Fremdfinanzierungen

Ende 2022 betrug der Bestand an Finanzschulden und Haftungen 7.150.483 Euro. Daneben lagen Verbindlichkeiten aus Contractingvereinbarungen für die Straßenbeleuchtung vor.

Bei den Darlehen und beim Contracting lagen die Zinskonditionen zum Teil über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem in der Vergangenheit im Minus gelegenen Euribor nicht verloren gehen.

Es bestand kein Erfordernis der Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Bei Umlegung der Fremdfinanzierungsbelastungen von 692.814 Euro im Jahr 2021 und von 701.586 Euro im Jahr 2022 auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich eine Belastungsquote von etwa 12,44 %. Sie vermindert sich zwar bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf 6,09 %, bewegt sich damit jedoch noch immer auf einem hohen Niveau. Bei der Realisierung von Investitionsprojekten sollte auf die geplante Neuverschuldung verzichtet werden. Zur Finanzierung könnten anstelle von Darlehen Rücklagen herangezogen werden. Es wäre auch überlegenswert, die Rücklagen zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden.

Personal

Die Auszahlungen lagen im Prüfungszeitraum zwischen 907.851 Euro und 1.015.033 Euro.

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung.

Der Personalstand stellt sich mit Ausnahme des Reinigungseinsatzes im Kindergarten als angepasst dar. Es wird empfohlen, ein Reinigungskonzept in Auftrag zu geben und dieses als Basis für den Personaleinsatz heranzuziehen.

Vom Beschäftigungsausmaß einer pädagogischen Assistentkraft des Kindergartens in I/d entfallen auf die Wertigkeit II/p5 etwa 38 %. Nach den dienstrechtlichen Vorgaben ist ein Dienstverhältnis, bei dem die Tätigkeitsfelder verschiedenen Entlohnungsgruppen zuzuordnen sind und mehr als ein Drittel übersteigen, zu splitten.

Der Gemeindevorstand ist mit der Thematik der für die Vertretung von Reinigungskräften angestellten Hilfskraft zu befassen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Auszahlung von Urlaubersatzleistungen sind zu beachten.

Es wird empfohlen, die flexible Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung hinsichtlich eines Maximalrahmens für Plusstunden zu ergänzen. Auch für den Bauhof wäre die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung überlegenswert.

Es wird empfohlen, aktive Schritte auf Fortsetzung und Umsetzung von Kooperationsprojekten für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof zu setzen. Die Teilnahme am Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband sollte neuerlich diskutiert werden.

Winterdienst

Der Winterdienstvertrag bedarf einer Ergänzung hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12. Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden Fehlbeträge von insgesamt 73.945 Euro erwirtschaftet. Auch für das Jahr 2023 wurde ein Defizit budgetiert.

Neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr wird eine Grundgebühr eingehoben. In der Gebührenordnung ist für Einzelfälle die Reduzierung der Grundgebühr um 50 % vorgesehen. Es wird die Streichung dieser Regelung empfohlen. Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb erzielte in den Jahren 2020 und 2021 Fehlbeträge von insgesamt 36.736 Euro, bevor im Jahr 2022 ein Überschuss von 14.838 Euro ausgewiesen werden konnte. Ein solcher wurde auch für das Jahr 2023 budgetiert.

Die jährliche Mindestbenutzungsgebühr, die einer Wassermenge von ca. 23 m³ entspricht, stellt sich als niedrig dar. Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Mindestgebühr, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ entspricht, vorzusehen.

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich mit jährlich 115 Euro als niedrig dar. Es wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 24 Cent je m² vorzusehen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb wies in den Jahren 2020 bis 2022 Überschüsse von insgesamt 51.031 Euro aus. Auch bei Berücksichtigung der Darlehensannuitäten von insgesamt 7.285 Euro verblieben überhängende Geldmittel von 43.746 Euro. Für das Jahr 2023 wurde wieder ein positives Ergebnis budgetiert.

Kindergarten

Das Defizit stieg von 2020 bis 2022 schrittweise von 181.876 Euro auf 249.707 Euro. Die Subventionsquoten je Kind lagen zwischen 2.678 Euro und 3.947 Euro, jene je Gruppe zwischen 45.469 Euro und 62.427 Euro. Da die Quoten auf hohem Niveau lagen, wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und umzusetzen. Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beträgt 30 Euro je Kind und Monat.

Weitere wesentliche Feststellungen

Interessentenbeiträge

Die Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wies teilweise Mängel auf. Die Bescheide sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu berichtigen. Künftig ist auf eine korrekte Gebührenberechnung zu achten.

Raumordnung – Planungskosten

Bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen erfolgt eine direkte Kostenverrechnung zwischen dem Planungsbüro und den Widmungswerbern.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Infrastrukturkostenbeiträge sind an die tatsächlichen Kosten gebunden. Die Einzahlungen lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei insgesamt 569.087 Euro.

Lehrerwohnhaus

Die Miete im Lehrerwohnhaus stellt sich als angepasst dar. Es wird empfohlen, die gesetzliche Verwaltungskostenpauschale auszuschöpfen.

Vereinsräumlichkeiten und -anlagen

Für die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen und des Musikheims tragen die Vereine 50 % der Betriebskosten. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Vereine die gesamten Betriebskosten übernehmen. Da keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen vorgelegt werden konnten, wird im Sinne der Rechtssicherheit ein Abschluss empfohlen.

Volksschule

Die Belastungen je Schüler lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 1.087 Euro und 1.339 Euro, damit auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungverbesserung auszuloten und umzusetzen. Die Vorschreibungen der Gastschulbeiträge wiesen Mängel auf. Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung zu achten.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Belastungen der Gemeinde beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 7.493 Euro.

Turnsaal und Mehrzweckgebäude

Benützungs- und Gebührenordnungen hat der Gemeinderat im Dezember 2022 beschlossen. Es wird empfohlen, diese an die Muster des Landes OÖ anzupassen.

Feuerwehrwesen

Die laufenden Netto-Auszahlungen für das Feuerwehrwesen lagen in den Jahren 2020 bei 55.943 Euro, 2021 bei 77.620 Euro und 2022 bei 71.267 Euro. Das Budget 2023 mit Belastungen von 81.800 Euro bewegt sich innerhalb des Landesrichtwerts. Es besteht eine Feuerwehrgebührenordnung, jedoch keine Feuerwehrtarifordnung. Der Gemeinderat ist mit der Erlassung einer Feuerwehrtarifordnung zu befassen.

Nahwärme

Verschiedene Gemeindeobjekte sind an eine Wärmeversorgungsanlage angeschlossen. Der Brutto-Wärmepreis je MWh lag in der Heizperiode 2021/22 zwischen 96,12 Euro und 101,99 Euro, damit innerhalb des Landesrichtsatzes.

Strom

Ein Energieliefervertrag wurde nach Einholung von Vergleichsangeboten mit dem Billigstbieter abgeschlossen.

Versicherungen

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Freiwillige Auszahlungen

Zu den Vereinssubventionen liegen fallweise keine Verwendungsnachweise auf. Die Auszahlung einer Vereinssubvention ohne Verwendungsnachweis hat zu unterbleiben.

Zu einer Betriebsförderung wurde über den bewilligten Zeitraum von 3 Jahren hinaus eine Kommunalsteuer rückerstattet. Es ist eine Aufrollung vorzunehmen.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall zu beachten.

Gemeindevorstand

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Beschlussprotokolle, der Zuständigkeit für Personalaufnahmen und der Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges sind zu beachten.

Gemeinderat

Die Verhandlungsschriften sind sorgfältig aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Verhandlungsschriften und der Zuständigkeit für Stellenausschreibungen sind zu beachten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Budgetansätze und die getätigten Auszahlungen bewegten sich im gesetzlichen Rahmen. Die Verfügungsmittel umfassten Vereinssubventionen, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands gefallen wären.

Sie inkludierten im Jahr 2021 auch Auszahlungen für die Wahlwerbung des Bürgermeisters. Die gesetzlichen Regelungen ermächtigen den Bürgermeister nicht, für die Wahlwerbung in eigener Person Geldmittel der Gemeinde aufzuwenden.

Aufgrund einer Anordnung des Bürgermeisters wurden im Jahr 2021 mit Verfügungsmitteln weiters Kosten im Zusammenhang mit einem Geburtstagsjubiläum des Bürgermeisters beglichen. Die Anordnungsbefugnis wäre aufgrund Befangenheit des Bürgermeisters beim Vize-Bürgermeister gelegen.

Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder wurden teilweise in falscher Höhe und nicht für alle Sitzungen ausbezahlt. Es ist eine Aufrollung vorzunehmen.

Investitionen

Die Auszahlungen betragen insgesamt 3.514.395 Euro. Davon entfielen auf die Bereiche Straßen inkl. Straßenbeleuchtung 27 %, Feuerwehrwesen 26 %, Abwasserbeseitigung 25 %, Wasserversorgung 14 % und der Rest von 8 % auf die Sportanlagen, das Amtsgebäude und die Mehrzweckhalle. Die Einzahlungen umfassten 4.187.449 Euro. Die Vorhaben wiesen Ende 2022 einen negativen Gesamtsaldo von 101.658 Euro aus. Die Finanzierung der Vorhaben ist gesichert.

Die buchhalterische Darstellung wies Mängel auf. Die Vorhaben wurden entgegen den gesetzlichen Vorgaben im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht vollständig dargestellt.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst investive Auszahlungen von 3.564.600 Euro. Aufgrund der hohen Schuldendienstquote wird der Gemeinde dringend geraten, in ihrer Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung zu verzichten. Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ beträgt 40 %.

Gemeinde-KG

Über die „Gemeinde-KG“ wurden Sanierungsarbeiten in der Volksschule inkl. Turnhalle und im Amtsgebäude sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage abgewickelt.

Der Kassenbestand lag Ende 2022 bei 36.196 Euro. Wird der Geldüberhang bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigt, sollte die Möglichkeit einer Gewinnentnahme geprüft werden. In den Betriebskostenabrechnungen wurde eine unter dem gesetzlichen Wert gelegene Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt. Es ist eine Nachverrechnung vorzunehmen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	22,53
Seehöhe (Hauptort):	478
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	88

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	27,31
Güterwege (km):	37,53
Landesstraßen (km):	9,80

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	11	4	3	1	
	VP	FP	GRÜNE	SP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.998
Registerzählung 2011:	2.044
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.269
EWZ lt. ZMR 31.10.2021:*	2.297
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.262
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.451

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	50,36
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	31,34
Druckleitungen (km):	0,94
Pumpwerke Kanal:	8

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		5.556.202	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		87.423	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2023:		40 %	
Finanzkraft 2020 je EW:**	1.292	Rang (Bezirk / OÖ):*	8 / 72

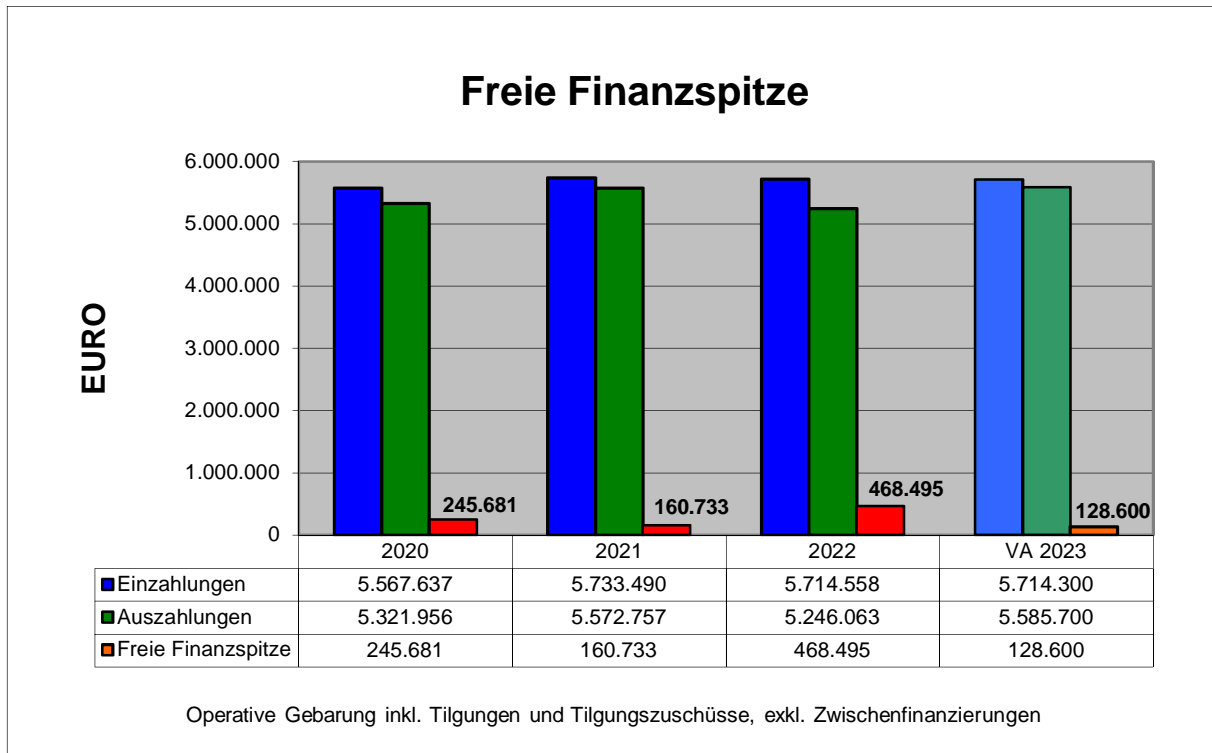
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	5

Bildungseinrichtungen	
Kindergarten 2022/23:	4 Gruppen, 69 Kinder
Volksschule 2022/23:	4 Klassen, 85 Kinder

* Vorläufige Einwohnerzahl

** [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Die Berechnung erfolgt anhand des Saldos der operativen Gebarung abzüglich des Netto-Schuldendienstes, jedoch ohne Berücksichtigung von Zwischenfinanzierungen.

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich durchgehend positiv dar. Die Freie Finanzspitze wies Werte zwischen 160.733 Euro und 468.495 Euro aus. Auch für das Jahr 2023 wird ein positiver Wert prognostiziert. Die gute Finanzlage steht wesentlich im Zusammenhang mit dem Kommunalsteueraufkommen.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben lag in den Jahren 2020 bei 23.253 Euro, 2021 bei 72.089 Euro und 2022 bei 88.997 Euro. Darin sind von der investiven zur operativen Gebarung rückgeführte Geldmittel berücksichtigt.

Finanzierungshaushalt				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	891.839	764.212	1.072.101	739.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-425.795	-35.647	-668.098	-806.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	187.968	-679.154	-479.739	-381.400
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	654.012	49.411	-75.736	-448.100
- Saldo investive Einzelvorhaben	446.047	-38.012	-410.926	-448.100
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	207.965	87.423	335.190	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 bis 2022 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Vom Überhang der laufenden Geschäftstätigkeit wurden dem Rücklagenbestand im Jahr 2020 anteilige 100.000 Euro und in den Jahren 2021 und 2022 die Gesamtbeträge zugeführt. Nach den Landesempfehlungen sollten die nicht verwendete Überschüsse der laufenden Geschäftstätigkeit gänzlich zu einer allgemeinen Haushaltsrücklage transferiert werden.

Ergebnishaushalt				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Erträge	5.967.950	6.191.265	6.269.015	6.120.500
Aufwendungen	5.543.033	5.887.597	5.533.580	5.869.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	424.917	303.668	735.435	250.700
Entnahme von Rücklagen	32.105	160.800	829.669	118.500
Zuweisung an Rücklagen	178.702	221.023	935.190	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	278.320	243.445	629.914	369.200

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo 0) und zusätzlich das Nettoergebnis nach Rücklagen. Der positive Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Der Rücklagenbestand erhöhte sich um 312.341 Euro.

Vermögenshaushalt			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	26.808.068	27.906.799	1.098.731
Kurzfristiges Vermögen	259.387	728.911	469.524
Summe	27.067.455	28.635.710	1.568.255
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	7.109.873	8.578.726	1.468.853
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.781.096	12.786.915	1.005.819
Langfristige Fremdmittel	7.704.765	7.098.930	-605.835
Kurzfristige Fremdmittel	471.721	171.139	-300.582
Summe	27.067.455	28.635.710	1.568.255

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2022

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (26.791.897 Euro). Auch in der „Gemeinde-KG“ ist solch ein Vermögen von 1.487.227 Euro vorhanden. Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen errechnet sich primär aus den liquiden Mitteln von 589.272 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen von 139.639 Euro. In der „Gemeinde-KG“ ist ein kurzfristiges Vermögen von 38.700 Euro ausgewiesen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus den Finanzschulden von 6.654.352 Euro, den Verbindlichkeiten von 235.089 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von 209.489 Euro. Die Rückstellungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt. In der „Gemeinde-KG“ sind langfristige Fremdmittel von 440.562 Euro dargestellt.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellen die kurzfristigen Verbindlichkeiten von 119.903 Euro und die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 51.236 Euro dar.

Das langfristige Vermögen von 27.906.799 Euro wurde mit einem hohen Anteil durch das Nettovermögen inkl. den Investitionszuschüssen von insgesamt 21.365.641 Euro finanziert. Das Gesamtvermögen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ stieg von 2019 bis 2022 um 1.435.353 Euro auf 30.161.137 Euro (die Neuinvestitionen lagen über den Abschreibungen).

Eröffnungsbilanz 2020

Die den Vermögenshaushalten der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ zugrunde liegenden Eröffnungsbilanzen mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. In den Eröffnungsbilanzen wurde das Vermögen vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Eigenmittel zur Finanzierung des Vermögens aufgebracht werden konnten.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanzen kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Die Nettovermögensquote der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ lag bei insgesamt 69 %. Somit konnte ein beachtlicher Vermögensteil durch Eigenmittel finanziert werden. Primär war die Quote jedoch auf die hohen Investitionszuschüsse zurückzuführen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Eröffnungsbilanzen ergab keine Beanstandungen.

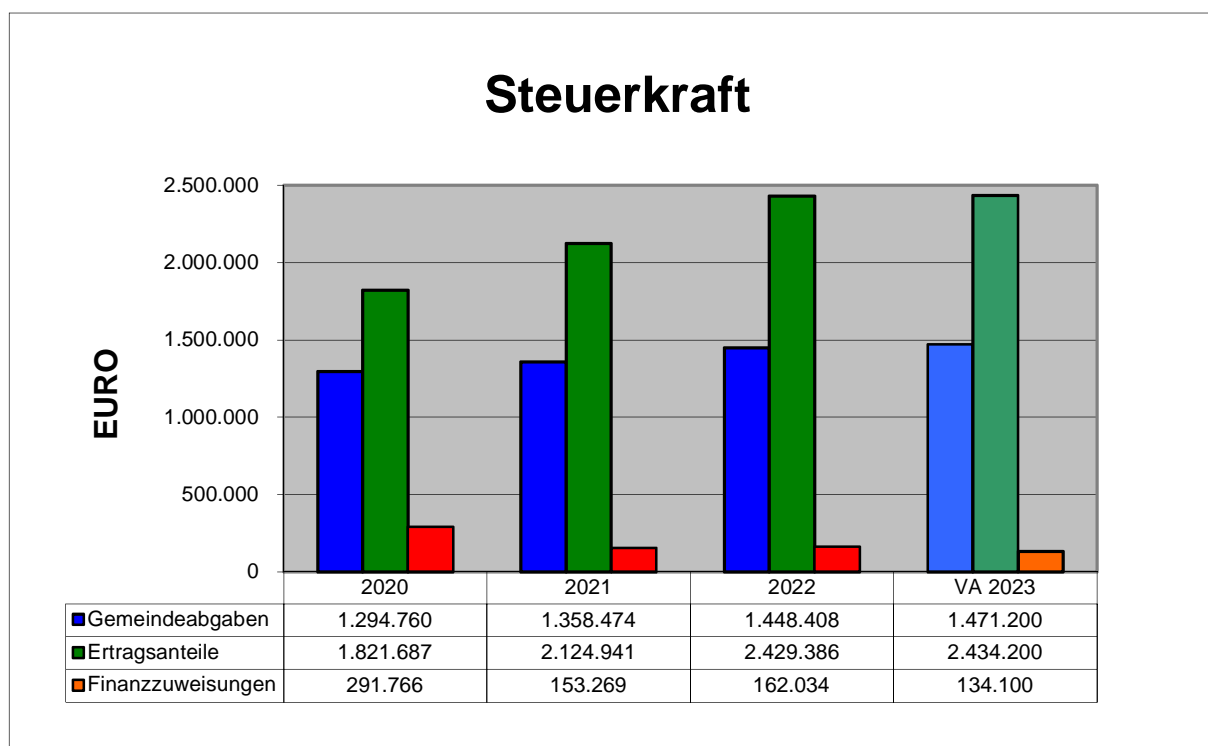
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung „Neu“ kommt der mittelfristigen Planung im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2027 die folgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	0	150.000	400.000	350.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	250.700	324.000	432.100	553.300	512.200

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit und auch die Nettoergebnisse (Saldo 0) des Ergebnishaushalts weisen in den Jahren 2023 bis 2027 ausgeglichene oder positive Werte aus.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft betrug im Jahr 2020 je Einwohner 1.292 Euro. Damit wurden im Vergleich der 438 öö. und 36 bezirksangehörigen Gemeinden die 72. und 8. Ränge eingenommen.

Die Steuerkraft erhöhte sich in den Jahren 2020 bis 2022 schrittweise von 3.408.213 Euro auf 4.039.828 Euro. Dies entsprach einer Steigerung von beinahe 19 %. Die für das Jahr 2023 budgetierte Steuerkraft entspricht in etwa jener des Rechnungsergebnisses 2022.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 57 % auf die Ertragsanteile, die von 1.821.687 Euro auf 2.429.386 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 37 % beteiligt. Zurückzuführen war dieser vergleichsweise hohe Anteil primär auf das Kommunalsteueraufkommen, was die nachfolgende Aufstellung verdeutlicht:

Jahr	2020	2021	2022
Kommunalsteuer	1.014.909	1.081.922	1.171.401
Grundsteuer A+B	236.563	233.146	235.450
Sonstige	43.288	43.406	41.557
Summe	1.294.760	1.358.474	1.448.408

Der Anteil der Finanzausweisungen an der Steuerkraft betrug durchschnittlich 6 %:

Jahr	2020	2021	2022
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	172.295	127.821	94.366
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	11.871	11.848	11.768
Gemeinde-Entlastungspakete	107.600	13.600	55.900
Summe	291.766	153.269	162.034

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2018 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und 30 Euro für sonstige Hunde.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Für sonstige Hunde wird vom Land OÖ eine Abgabe von mindestens 50 Euro empfohlen.

Die Anhebung der Abgabe für sonstige Hunde wird empfohlen.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage).

Im Prüfungszeitraum wurden keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage gewährt. Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und 32 ergab keine Beanstandungen.

Für Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage wurden 89 Bescheide ausgestellt (Großteil in den Jahren 2017 und 2018). Es wurden keine Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 48a von 16,40 Euro in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsabgaben sind unter Beachtung der Verjährungsfristen nachträglich vorzuschreiben.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2016 nach dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Zahlungseingänge wurden im Jahr 2020 von 1.314 Euro und im Jahr 2022 von 5.456 Euro dargestellt. Sie waren dem Bereich Veranstaltungen zuzuordnen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 können Gemeinden einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Dieser beträgt 150 % bzw. 118,80 Euro für Wohnungen bis zu einer Nutzfläche von 50 m² und darüber 200 % bzw. 237,60 Euro.

Die Gemeinde hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es wird empfohlen, den Zuschlag auszuschreiben und einzuheben.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens, des Einheitswertes und der Grundsteuer wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit einem Bewilligungsdatum vor dem Jahr 2018 und einem offenen Baustatus einer Prüfung unterzogen.

Bei 21 Bauvorhaben mit einem Bewilligungsdatum zwischen den Jahren 2010 und 2017 fehlte das Datum der Fertig- oder Einstellung. Die Durchsicht dieser Bauakte ergab, dass ein Vorhaben noch nicht fertiggestellt war, zu abgeschlossenen Vorhaben in 18 Fällen die

Baufertigstellungsanzeigen vorlagen, diese jedoch fälschlicherweise im AGWR nicht erfasst wurden, und in 2 Fällen die Baufertigstellungsanzeigen ausstanden.

Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen zu achten. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2021 bestanden Kundenforderungen von 978.154 Euro, von denen nach Abzug der langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen beim Siedlungswasserbau von 889.417 Euro ein bereinigter Wert von 88.737 Euro verblieb. 72.455 Euro betrafen Forderungen aus Abgaben und 16.282 Euro kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Bei nicht zeitgerechter Einzahlung wurden analog den gesetzlichen Vorgaben Säumniszuschläge und Mahngebühren vorgeschrieben, die im Prüfungszeitraum insgesamt 1.584 Euro betragen.

Zu einer Geldforderung von 11.560 Euro hat der Gemeindevorstand am 20. Dezember 2021 den Beschluss über die Bewilligung einer Ratenzahlung gefasst. Weiters hat er am 30. Juni 2022 für 206 Euro einen Zahlungsaufschub beschlossen.

In diesen Fällen wurden die in der Bundesabgabenordnung vorgegebenen Stundungszinsen von 6 % nicht in Rechnung gestellt.

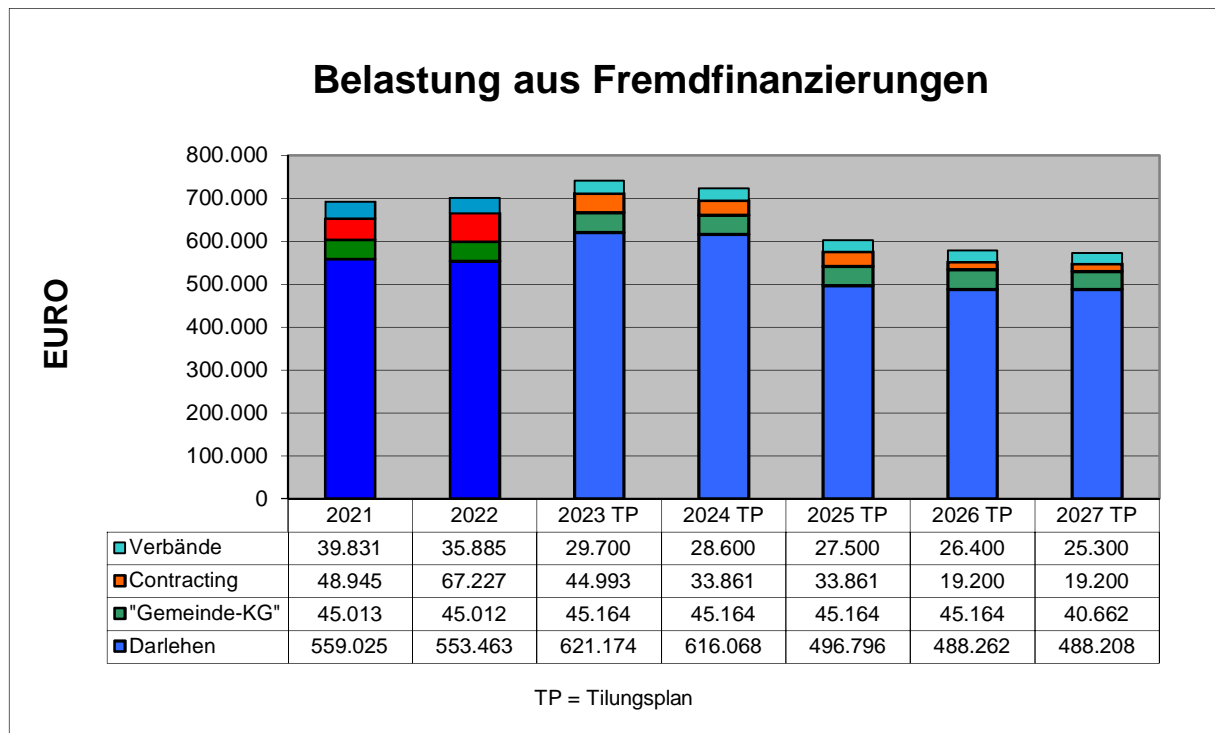
Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände haben sich laut den Darstellungen in den Rechnungsergebnissen nachfolgend verändert:

Rücklagenbestand	Beginn 2020	Veränderungen			Ende 2022
		2020	2021	2022	
Allgemeine Rücklage	13.600	+86.400	+87.423	+258.390	445.814
Abwasserbeseitigung	64.542	+51.502	0	-34.405	81.639
Wasserversorgung	136.969	-18.505	0	-118.464	0
Gemeinde-Entlastungspaket	0	+27.200	-27.200	0	0
Summe	215.111	+146.597	+60.223	+105.521	527.453

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt. Sie betreffen Contractingvereinbarungen und Darlehensverpflichtungen der Gemeinde, der „Gemeinde-KG“ und von Verbänden.

Die Finanzschulden und Haftungen stellten sich zum Jahresende 2022 wie folgt dar:

Finanzschulden	6.654.352
Haftungen	496.131
Summe	7.150.483
Wert je Einwohner (vorläufiger Wert 31.10.2021: 2.297)	3.113

Darlehen

Diese betrafen mit je 40 % die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung, mit 9 % die Ausfinanzierung investiver Einzelvorhaben, mit je 4 % den Kindergarten und das Feuerwehewesen und mit 3 % sonstige Bereiche. In der mittelfristigen Investitionsplanung 2023 bis 2027 ist eine Neuverschuldung von 302.400 Euro vorgesehen.

Bei der Realisierung von Investitionsprojekten sollte auf eine Neuverschuldung verzichtet werden. Zur Finanzierung könnten anstelle von Darlehen Rücklagen herangezogen werden. Es wäre auch überlegenswert, die Rücklagen zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden.

Zu einem Teil der Darlehen besteht befristet bis März 2025 eine Fixverzinsung von 0,95 %. Die Verzinsung der restlichen Darlehen erfolgt nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,25 % und 1,03 %.

Die Aufschläge bewegen sich zum Teil über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei einem negativen Verhandlungsergebnis die Darlehen zu kündigen und neu

auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem in der Vergangenheit im Minus gelegenen Euribor nicht verloren gehen.

Zu den Siedlungswasserbaudarlehen erhielt die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von durchschnittlich 127.041 Euro. Auch mittelfristig sind solche Zuschüsse von jährlich im Schnitt 109.137 Euro zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der Zuschüsse lag der Netto-Schuldendienst im Jahr 2021 bei 559.025 Euro und im Jahr 2022 bei 553.463 Euro. Für die Jahre 2023 und 2024 sind Anstiege auf durchschnittlich etwa 618.600 Euro und ab dem Jahr 2025 Rückgänge auf im Schnitt jährlich etwa 491.100 Euro ausgewiesen.

In diesen Prognosen sind jedoch die zu erwartenden Zinsanhebungen und die mit der geplanten Neuverschuldung verbundenen Annuitäten nicht inkludiert. Die Belastungen werden daher höher als angeführt ausfallen und den finanziellen Spielraum der Gemeinde einengen.

Der Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst wurde im Rechnungsabschluss 2022 mangelhaft erstellt, da die Schuldendienstsätze teilweise nicht korrekt ausgewiesen wurden. Die Buchhaltung wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Haftungen

Von den Haftungen betrafen 440.562 Euro die „Gemeinde-KG“, 54.685 Euro den Reinhaltungsverband Ried im Innkreis und Umgebung (RHV) und 884 Euro den Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Ried im Innkreis - INKOBA.

Die Haftungen für den RHV standen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftskläranlage. Die Annuitätensätze betragen in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich 36.722 Euro. Ab dem Jahr 2023 werden Auszahlungen von im Schnitt 26.300 Euro prognostiziert.

Die Haftungen für die „Gemeinde-KG“ entfielen auf 2 Darlehen für die Sanierung der Volksschule und die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Die Annuitäten betragen in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich 45.012 Euro. Mittelfristig sind ähnliche Belastungswerte prognostiziert. Die Verzinsung erfolgt fix mit 0,95 % und nach dem 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlags von 1,2 %.

Der Aufschlag von 1,2 % bewegt sich über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei einem negativen Verhandlungsergebnis das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Contracting

Es bestehen Contracting-Verträge für die Straßenbeleuchtung. Die Auszahlungen beliefen sich in den Jahren 2021 auf 48.945 Euro und 2022 auf 67.227 Euro. Bis zum Jahr 2027 wurde ein schrittweiser Belastungsrückgang auf 19.200 Euro budgetiert. Die Verzinsung erfolgt nach dem 3- und 12-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,25 % und 1,6 %.

Der Aufschlag von 1,6 % bewegt sich über dem Marktniveau.

Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen.

Im Rechnungsabschluss 2022 wurde der Leasingpiegel mangelhaft erstellt. Die Buchhaltung wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Kassenkredit

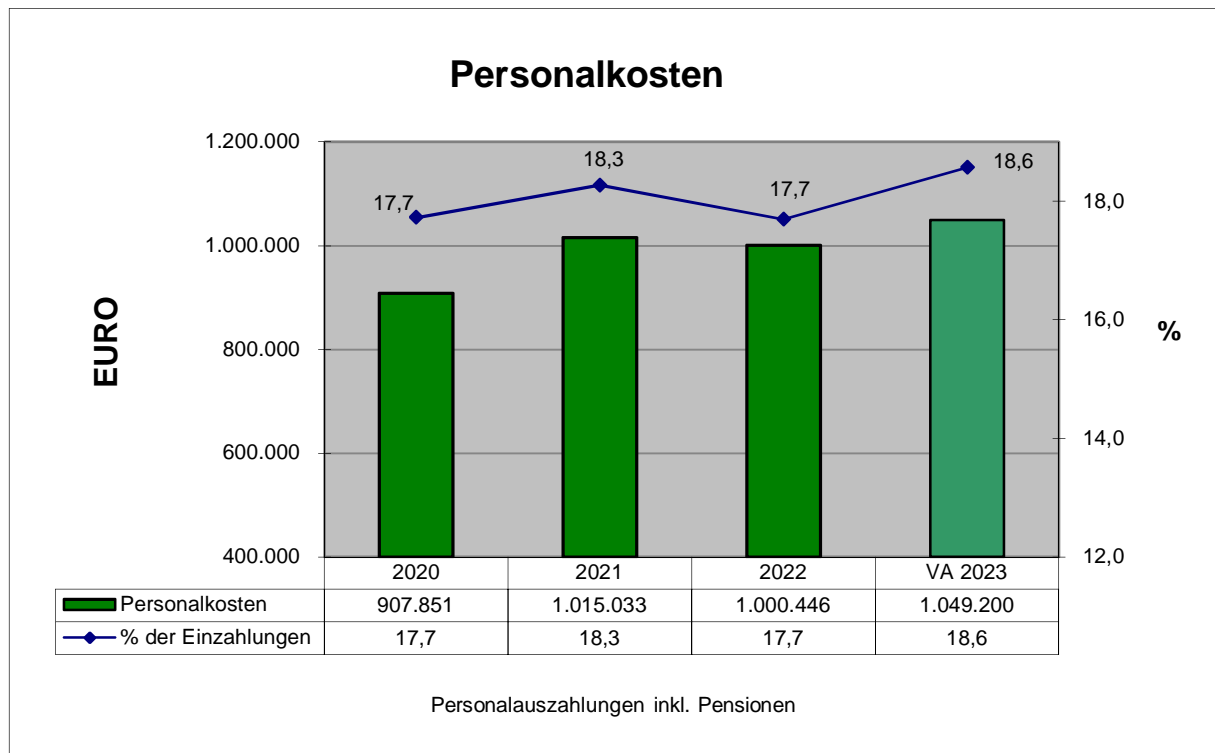
Die Kreditrahmen lagen zwischen 1.000.000 Euro und 1.250.000 Euro, damit unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gemeindevoranschläge. Die Kreditvergabe erfolgte nach Einholung von 5 bis 8 Angeboten stets an den Billigstbieter. Es bestand kein Erfordernis einer Kreditinanspruchnahme.

Die Geldverkehrsspesen lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 4.014 Euro und 5.454 Euro.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung der aus den Fremdfinanzierungen hervorgegangenen Belastungen von 692.814 Euro im Jahr 2021 und von 701.586 Euro im Jahr 2022 auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich eine Belastungsquote von durchschnittlich 12,44 %. Diese vermindert sich zwar bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf durchschnittlich 6,09 %, bewegt sich damit jedoch noch immer auf einem hohen Niveau. Der Gemeinde wird daher dringend angeraten, in ihrer Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung zu verzichten.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 907.851 Euro und 1.015.033 Euro, was einem Anteil an den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen 17,7 % und 18,3 % entspricht. Für das Jahr 2023 wurde ein Belastungsanstieg auf 1.049.200 Euro budgetiert.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 15. Dezember 2022 gemeinsam mit dem Voranschlag 2023 beschlossen – zum Prüfungszeitpunkt waren 24 Personen beschäftigt (PE = Personaleinheit, VB = Vertragsbedienstete, DPG = Dienstpostengruppe):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung VB			PE	Einstufung VB
		"Neu"	DPG	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 11.1			1	GD 11.1
	2	GD 16.3	4		1,83	GD 16.3
	2	GD 18.5	4		1,25	GD 18.5
	1	GD 20.3	4		1	GD 20.3
	1	GD 21.7	4		unbesetzt	
Volksschule	1	GD 21.1		II/p4	1	GD 21.1
Kindergarten	6,06	KBP		I2b1	5,54	KBP
	2,30	GD 22.3		I/d	2,09	I/d und GD 22.3
Bauhof	1	GD 19.1		II/p3	1	II/p3
	2	GD 19.1			1	GD 19.1
Reinigung	1,25	GD 25.1		II/p5	1,27	GD 25.1

Die Dienstpostenreserven GD 16.3 und 18.5 in der Allgemeinen Verwaltung stehen im Zusammenhang mit einer sich in Mutterschaftskarenz befindlichen Mitarbeiterin. Zum freien

Dienstposten GD 19.1 im Bauhof ist im Jahresverlauf 2023 eine Personalaufstockung geplant. Die Dienstpostenreserven im Kindergarten sind für nicht planbare Anpassungen vorgesehen.

Der Überschreitung des Dienstpostenrahmens unter GD 25.1 hätte eine Anpassung des Dienstpostenplans vorausgehen müssen.

Zum Dienstposten GD 21.7 in der Allgemeinen Verwaltung ist in absehbarer Zeit keine Besetzung vorgesehen. Diese Dienstpostenreserve widerspricht den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen.

Im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags ist im Dienstpostenplan die Dienstpostenreserve GD 21.7 zu streichen und der Dienstpostenrahmen für GD 25.1 anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Es sind 6 Bedienstete mit 5,08 PE eingesetzt. Der Personalstand bewegt sich innerhalb des nach der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019 möglichen Rahmens von 7 PE. Die Lohnverrechnung ist an einen Serviceleister ausgelagert.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung wurden den nachfolgenden Bereichen angelastet:

Bereich	2020	2021	2022	VA 2023
Kindergarten	7.900	7.816	9.827	8.000
Abfallbeseitigung	6.458	6.514	5.003	7.500
Wasserversorgung	9.794	10.095	9.536	11.000
Abwasserbeseitigung	9.842	10.095	9.536	11.000
Summe	33.994	34.520	33.902	37.500

Im Rahmen der Annahme und der Auszahlung von Bargeld wurde einer Bediensteten durchgehend eine monatliche Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung) von 8,40 Euro gewährt. Der jährliche Bargeldumsatz lag bei durchschnittlich rd. 46.300 Euro.

Nach den Landesregelungen kann bei einem jährlichen Bargeldumsatz zwischen 36.336 Euro und 72.673 Euro eine Aufwandsvergütung von monatlich 16,80 Euro gewährt werden.

Kindergarten

Der Personalstand setzt sich aus 5,54 PE an pädagogischen Fachkräften und 2,09 PE an pädagogischen Assistenzkräften zusammen. Bei den Assistenzkräften betreffen 0,51 PE die Bereiche Busbegleitung, Reinigung, Wäsche und Außenanlagenbetreuung. Der Personaleinsatz für die Betreuung der Kinder von 7,12 PE stellt sich als angepasst dar.

Vom Beschäftigungsausmaß einer Assistenzkraft in I/d von 34,25 Wochenstunden entfallen auf die Bereiche Busbegleitung, Reinigung und Wäsche (Wertigkeit II/p5) 13 Wochenstunden, was einem Anteil von etwa 38 % entspricht.

Nach den dienstrechtlichen Vorgaben ist ein Dienstverhältnis, bei dem die Tätigkeitsfelder verschiedenen Entlohnungsgruppen zuzuordnen sind und die ein Ausmaß von mehr als einem Drittel übersteigen, zu splitten.

Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Reinigung

Für die Reinigung stehen 3 Hilfskräfte mit insgesamt 1,15 PE in GD 25 zur Verfügung. Daneben werden von einer Assistenzkraft des Kindergartens mit wöchentlich etwa 8 Stunden und auch von der Schulwartin der Volksschule Reinigungstätigkeiten ausgeführt.

Der Reinigungseinsatz im Amtsgebäude inkl. öffentliches WC, in der Volksschule und im Mehrzweckgebäude stellt sich als angepasst dar. Dem entgegen liegt jener im Kindergarten auf hohem Niveau. Dort errechnet sich je PE eine tägliche Reinigungsfläche von 542 m², der ein Landesrichtsatz von 1.200 m² gegenübersteht. Als Grundlage für den Personaleinsatz besteht kein Reinigungskonzept.

Es wird empfohlen, ein Reinigungskonzept in Auftrag zu geben und dieses als Basis für den Personaleinsatz heranzuziehen.

Eine Reinigungskraft ist seit Februar 2022 im Zusammenhang mit Vertretungstätigkeiten bei Urlaub und Krankenstand der Reinigungskräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von 12,50 % (wöchentlich 5 Stunden) angestellt.

Hierzu besteht keine schriftliche Vereinbarung. Es liegen Stundenaufzeichnungen nur in Form monatlicher Gesamtwerte vor. Aus diesen geht nicht hervor, wann und wo Reinigungstätigkeiten ausgeführt wurden. Die erforderlichen Soll-Stunden wurden erreicht. Da die Personalkosten gänzlich dem Bereich Allgemeine Verwaltung angelastet wurden, wurde die Buchhaltung darauf hingewiesen, dass die Kosten verursachergerecht darzustellen sind.

Im Zusammenhang mit Vertretungstätigkeiten wird kein Erfordernis einer durchgehenden Anstellung gesehen. Es besteht die Möglichkeit, die Hilfskraft im Anlassfall beim Krankenversicherungsträger an- und nach Beendigung der Tätigkeit wieder abzumelden. Einem durchgehenden Dienstverhältnis ist ein Dienstvertrag gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 zugrunde zu legen.

Der Gemeindevorstand ist mit dieser Thematik zu befassen.

Ferialarbeitskräfte

Eine Ferialarbeitskraft wurde zuletzt im Jahr 2021 in der Allgemeinen Verwaltung eingesetzt. Die Entlohnung erfolgte entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ.

Urlaubersatzleistung

Im Zuge des Übertritts eines Beamten Ende 2021 in den Ruhestand beschloss der Gemeindevorstand am 20. Dezember 2021 den Restbestand an Erholungsurlaub von 262 Stunden durch eine Urlaubersatzleistung abzugelten. Davon entfielen 22 Stunden auf das Jahr 2020 und 240 Stunden auf das Jahr 2021.

Im Rahmen des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 (am 1. August 2021 in Kraft getreten) wurde geregelt, dass einem Beamten bei Ausscheiden aus dem Dienststand für den nicht verbrauchten Erholungsurlaub eine Urlaubersatzleistung von maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr gebührt.

Dem Beamten wäre somit eine Urlaubersatzleistung von 182 Stunden zugestanden. Obwohl darauf von der Amtsleistung hingewiesen wurde, beschloss der Gemeindevorstand die Auszahlung der Urlaubersatzleistung für 262 Stunden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Flexible Arbeitszeitregelung

Für die Allgemeine Verwaltung besteht seit Februar 2017 eine flexible Arbeitszeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Der Dienstzeitrahmen erstreckt sich von Montag bis Freitag von

06:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit Kernzeiten von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag weiters von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Am Ende eines Kalendermonats ist eine Unterzeit bis 30 Stunden zulässig. Für den Maximalrahmen an Plusstunden besteht keine Regelung.

Laut den Landesrichtlinien sollte am Ende eines Kalendermonats die durch die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit erworbene Überzeit (Gleitzeitplus) nicht mehr als 50 Stunden betragen. Danach dürfen maximal diese Stunden in den nächsten Kalendermonat übertragen werden und erfolgt darüber hinaus eine Saldokappung. Eine Überschreitung des Maximalrahmens sollte mit Zustimmung des Bürgermeisters oder Amtsleiters nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Es besteht die Möglichkeit, auch für den Bauhof eine flexible Arbeitszeitregelung zu erlassen.

Es wird empfohlen, die flexible Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung zu ergänzen und für den Bauhof die Einführung einer solchen Regelung zu überlegen.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinden Geiersberg, Hohenzell und St. Marienkirchen am Hausruck haben im Jahr 2013 Gespräche für die Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen. Beschlüsse der Gemeinderäte für Umsetzungsschritte (Verteilung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung auf alle 3 Gemeinden, Gründung der Verwaltungsgemeinschaft bis spätestens Jahresbeginn 2016) wurden im Februar 2015 gefasst. Zwischen den Gemeinden daraufhin geführte Gespräche führten jedoch zu unterschiedlichen Ansichten hinsichtlich der Umsetzung und zur Projektunterbrechung. Zwischen dem politischen Förderreferenten des Landes OÖ und Vertretern der Gemeinde Hohenzell fand im Februar 2017 ein Gespräch statt, in dem von der Landesseite neuerlich auf Umsetzung der Verwaltungsgemeinschaft gedrängt wurde. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenzell hat diese Thematik in der Sitzung am 15. November 2019 neuerlich diskutiert und einstimmig beschlossen, den Grundsatzbeschluss für die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft aufrecht zu erhalten, gegenüber den Nachbargemeinden das Interesse zur Kooperation zu bekunden und das Projekt weiter zu betreiben.

Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgten jedoch keine weiteren Umsetzungsschritte der 3 Projektgemeinden. Somit besteht im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und auch des Bauhofs keine umfassende Zusammenarbeit.

Ein Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband mit 30 beteiligten Gemeinden wurde im Bezirk Ried im Jahr 2020 gebildet. Dieser führte zu Kompetenzbündelungen, die u.a. die Bearbeitung stetig steigender Auslandsberührungen erleichtern. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenzell hat sich am 5. September 2019 gegen den Beitritt ausgesprochen.

Gemeinsame Aufgabenerledigungen in der Allgemeinen Verwaltung lassen durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Kommunaleinrichtungen wirtschaftliche und finanzielle Vorteile erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden. Neben der Allgemeinen Verwaltung gilt dies auch für den Bauhof.

Es wird empfohlen, aktive Schritte auf Fortsetzung und Umsetzung von Kooperationsprojekten für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof zu setzen. Die Teilnahme am Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband sollte neuerlich diskutiert werden.

Bauhof

Im Bauhof sind 2 Facharbeiter in Vollzeit angestellt. Bei der Ortsbildpflege erhält der Bauhof Unterstützung durch eine Reinigungskraft mit wöchentlich 4,50 Stunden. Der Personaleinsatz stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung und der zu betreuenden Infrastruktur als angepasst dar. Da in absehbarer Zeit die Pensionierung beider Facharbeiter ansteht, wurde im Dienstpostenplan 2023 für die Einschulungsphase eine vorübergehende Aufstockung um einen Facharbeiter vorgesehen. Die Dienstzeit ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:45 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.

Der Facharbeiter im Gehaltsschema „Alt“ wurde am 1. Jänner 2011 in II/p3 eingestuft. Nach den dienstrechtlichen Regelungen besteht bei einem Facharbeiter II/p3 mit einer 10jährigen zufriedenstellenden Verwendung im erlernten Beruf die Möglichkeit der Höherreihung in II/p2, der jedoch eine Dienstpostenplanänderung vorauszugehen hat.

Laut den Arbeitsaufzeichnungen waren die Bauhofmitarbeiter in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig (Einsatzstunden und Personaleinheiten):

Jahr	2020	2021	2022	Ø	Ø PE
Straßen	1.049	965	1.174	1.063	0,67
Winterdienst	433	741	530	568	0,36
Gemeindeamt inkl. Außenanlagen	238	359	350	316	0,20
Wasserversorgungsanlage	284	127	260	224	0,14
Ortsbildpflege	224	243	183	216	0,14
Bauhof	181	216	184	194	0,12
Kindergarten inkl. Außenanlagen	151	121	200	157	0,10
Volksschule inkl. Außenanlagen	200	122	128	150	0,09
Abwasserbeseitigungsanlage	76	148	100	108	0,07
Abfallbeseitigung	106	74	74	85	0,05
Spielplätze	76	60	78	72	0,04
Sonstiges	75	20	22	39	0,02
Summe	3.094	3.195	3.283	3.191	2,00

Die unter dem Bauhof verbliebenen Einsatzstunden stellen sich als hoch dar. Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zuzuordnen. Die Gemeinde sollte darauf achten, dass die Bauhofmitarbeiter Zeitbuchungen sachgeordnet vornehmen und solche im Bereich des Bauhofs soweit möglich vermeiden.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Vergütungen sollten den Nettoaufwand weitestgehend abdecken. Nähere Ausführungen enthält u.a. das Schreiben des Landes OÖ zur Voranschlagserstellung 2023. Die Buchhaltung wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Winterdienst

Die Netto-Auszahlungen für den Winterdienst lagen im Jahr 2020 bei 52.164 Euro, im Jahr 2021 bei 111.541 Euro und im Jahr 2022 bei 73.594 Euro. Die Schwankungen waren primär auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen.

Der Winterdienst auf den Landesstraßen wird von der Straßenmeisterei ausgeführt. Hierfür ist ein jährlicher Kostenersatz von etwa 5.880 Euro (600 Euro je Strkm) zu entrichten.

Wurde die Schneeräumung und Streuung auf den Gehsteigen in der Vergangenheit vom Bauhof abgewickelt, so wurde die Vorgehensweise vor Beginn der Wintersaison 2022/2023 verändert. Es wurde ein Vertrag mit einem Serviceunternehmen abgeschlossen. Dieses verrechnet in den Fällen nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 die Kosten für die Schneeräumung und Streuung den betroffenen Liegenschaftseigentümern.

Auf den Güterwegen und Gemeindestraßen wird der Winterdienst zu etwa einem Drittel vom Bauhof und daneben von einem Serviceunternehmen abgewickelt. Mit dem Unternehmen besteht eine vertragliche Vereinbarung.

Der Winterdienstvertrag enthält keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

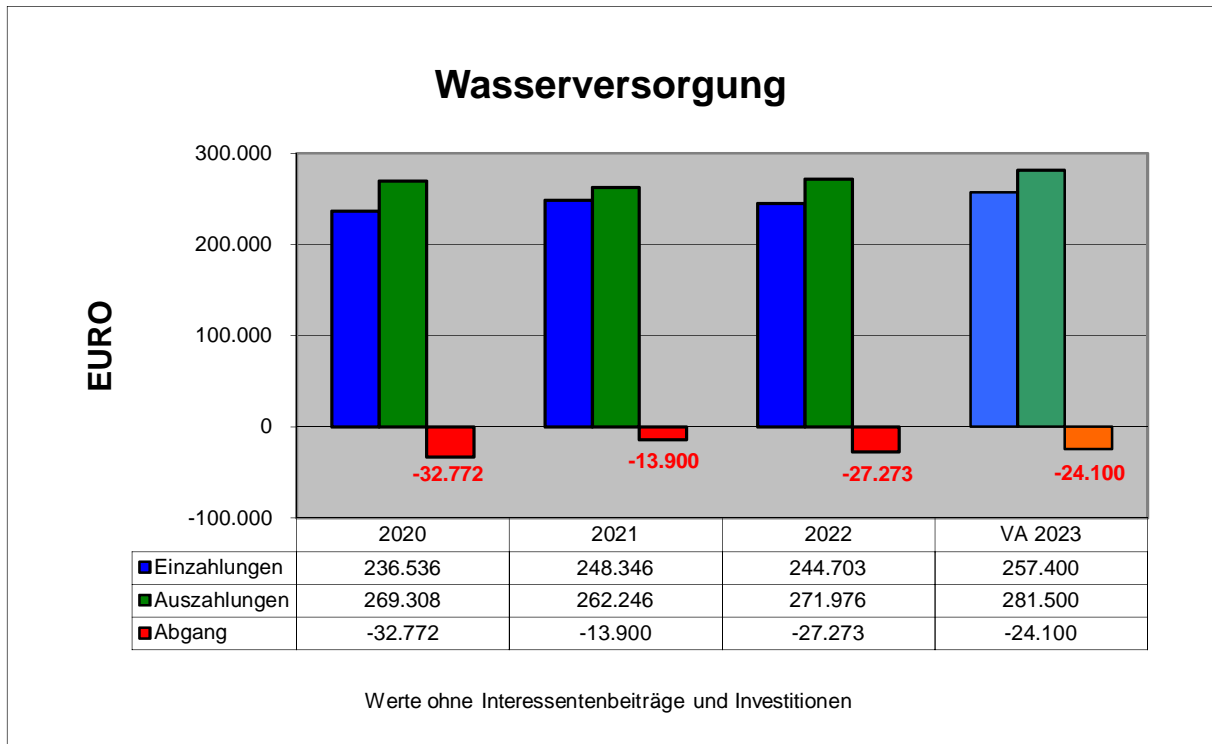
Der Vertrag sollte hinsichtlich dieser Richtlinie ergänzt werden.

Die 2 Facharbeiter sind in den Monaten November bis Februar im Rahmen des Winterdienstes abwechselnd zur Bereitschaft eingeteilt. In diesem Zusammenhang wird eine Entschädigung gewährt, die sich im Jahr 2022 je Arbeiter auf monatlich 156 Euro belief.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Anschlussgrad an die Wasserversorgung beträgt laut der Gebührenkalkulation 2023 etwa 56 % (1.286 Personen).

Es bestehen 3 gemeindeeigene Brunnen. Ein Teil des Wassers wird an Nachbargemeinden geliefert, jedoch auch von dort bezogen. Dies steht im Zusammenhang mit einer vertraglichen Regelung aus dem Jahr 2019 für die Notwasserversorgung der Gemeinden Hohenzell, Auroldmünster, Eberschwang, Peterskirchen, St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis und Tumeltsham.

Für die Gemeinde Hohenzell wurde geregelt, dass sie

- von der Gemeinde Eberschwang eine Mindestwassermenge von täglich 30 m³ und jährlich 10.950 m³ bezieht,
- der Gemeinde Tumeltsham das gesamte Wasser für die dortige Versorgungsanlage liefert,
- der Gemeinde Peterskirchen eine Mindestwassermenge von täglich 15 m³ und jährlich 5.400 m³ liefert und
- der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck eine Mindestwassermenge von täglich 10 m³ und jährlich 3.650 m³ liefert.

Für das Wasser werden die Mindestgebühren des Landes OÖ abzüglich eines Abschlags von 47 % verrechnet.

Der Versorgungsbetrieb der Gemeinde Hohenzell erwirtschaftete in den Jahren 2020 bis 2022 Fehlbeträge von insgesamt 73.945 Euro. Die jährlichen Defizite lagen zwischen 13.900 Euro und 32.772 Euro. Auch für das Jahr 2023 wurde ein Defizit budgetiert.

Anhand den Baubewilligungen der Jahre 2018 bis 2022 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Versorgungsanlage stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wurden in 89 Fällen bewilligt.

Die Wasserleitungs- und die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Die Kosten für die Errichtung und die Instandhaltung der Anschlussleitung inkl. dazugehöriger Einrichtungen wird vom Objekteigentümer getragen. Es ist keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zulässig.

Wasseranschlussgebühr

Als Bemessungsgrundlage sind eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt.

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprach in den Jahren 2020 mit 2.043 Euro, 2021 mit 2.077 Euro und 2022 mit 2.137 Euro den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Die Mindestgebühr für das Jahr 2023 wurde mit 2.137 Euro unter dem Landesrichtsatz von 2.338 Euro festgesetzt. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat der Gemeinderat noch während der Gebarungseinschau die Gebührenanpassung beschlossen.

Die Mindestgebühr gilt für den ersten Berechnungsanteil (Wohnung, Betriebsstätte) bis zu einem jährlichen Wasserverbrauch von 200 m³. Für jede weitere Wohnung oder Betriebsstätte ist bis zu einem jährlichen Wasserverbrauch von 100 m³ die Verrechnung eines Zuschlags von 436 Euro vorgesehen. Für Wohnbauten mit mehr als 3 Wohnungen besteht eine abweichende Regelung. Hier richtet sich die Anschlussgebühr nach der Wohnungsgröße (826 Euro bis 60 m², 906 Euro von 61 m² bis 90 m² und 986 Euro über 90 m²).

In allen Fällen ist bei mehrmaligem Wassermehrbezug innerhalb von 3 Jahren die einmalige Verrechnung einer zusätzlichen Anschlussgebühr je weiteren 100 m³ Wasser von 316 Euro vorgesehen.

Wasserbezugsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr)

Die monatliche Grundgebühr je Objekt (exkl. MwSt) lag in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 4,90 Euro und 5,10 Euro. Im Jahr 2023 beträgt sie 5,60 Euro. Daraus errechnen sich jährliche Vorschreibungen zwischen 59 Euro und 67 Euro, die einer Wassermenge von ca. 37 m³ entsprechen. Für nicht ständig bewohnte Objekte und Wohnbauten mit mehr als 3 Wohnungen sind Gebührenreduzierungen von 50 % vorgesehen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Gebührenermäßigungen zu streichen.

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (exkl. MwSt) wurde in den Jahren 2020 mit 1,59 Euro, 2021 mit 1,62 Euro und 2022 mit 1,67 Euro festgesetzt. Im Jahr 2023 beträgt sie 1,83 Euro.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

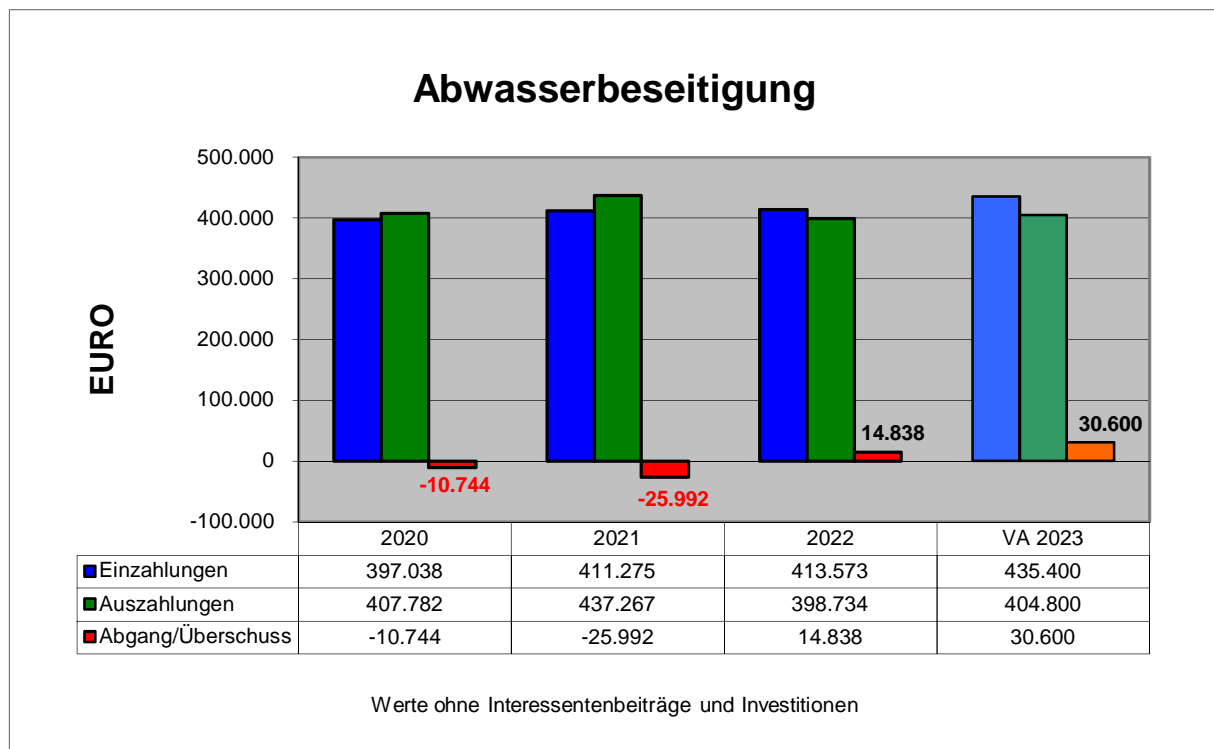
Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für ein angeschlossenes, unbebautes Grundstück beträgt jährlich 115 Euro (exkl. MwSt), womit sie sich als angepasst darstellt.

Zählergebühr

Die monatliche Zählergebühr (exkl. MwSt) richtet sich nach der Durchflussmenge pro Stunde. Sie beträgt 2,10 Euro bis 4 m³ und darüber 6,40 Euro. Mit den Gebühren können die Kosten für die Anschaffung und den Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall bedeckt werden.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt ca. 63 % (1.435 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Ried genehmigten Gebührenkalkulation 2023 ist ein Kostendeckungsgrad von ca. 129 % ausgewiesen. Zur Verwendung der überschüssigen Erträge wurden keine Angaben gemacht.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind sie zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Ried im Innkreis und Umgebung, dem die Gemeinde angehört, eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung wies in den Jahren 2020 und 2021 Fehlbeträge von insgesamt 36.736 Euro aus. Dem entgegen konnte im Jahr 2022 ein Überschuss von 14.838 Euro erzielt werden. Ein solcher wurde auch für das Jahr 2023 budgetiert.

Die Kanalordnung und -gebührenordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Anschlusskosten ist der Objekteigentümer verpflichtet.

Anhand den Baubewilligungen der Jahre 2018 bis 2022 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Kanalanschlussgebühr

Als Bemessungsgrundlage sind eine Mindestanschlussgebühr und Zusatzgebühren nach einem Punktesystem, das sich nach der Art und Verwendung eines Grundstücks richtet, vorgesehen (zB 1 Punkt bei Wohneinheiten über 3 Wohnungen).

Die Zusatzgebühr je Punkt liegt bei 298 Euro (exkl. MwSt).

Die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) für bebaute und unbebaute Grundstücke beträgt im Jahr 2023 mindestens 5.952 Euro. Sie liegt über dem Landesrichtsatz von 3.901 Euro. Die Gebühr lag auch in den Jahren 2020 mit 5.670 Euro, 2021 mit 5.783 Euro und 2022 mit 5.952 Euro über den Landesrichtsätzen (Jahre 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro).

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Berechnung erfolgt bei Zählermessung unter Berücksichtigung einer Mindestgebühr nach dem Wasserverbrauch. Erfolgt keine gänzliche Messung durch Zähler, so wird der Berechnung bei Wohnbauten ein Wasserverbrauch von 45 m³ je gemeldeter Person zugrunde gelegt. Bei gewerblichen Betrieben erfolgt in einem solchen Fall die Berechnung nach Belastungseinheiten, wobei je Einheit ein Wasserverbrauch von 45 m³ berücksichtigt wird.

Die Benützungsggebühren je m³ (exkl. MwSt) lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 3,97 Euro und 4,17 Euro, damit stets um 6 Cent über den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Gleiches gilt auch für die im Jahr 2023 mit 4,17 Euro festgelegten Gebühren. Unabhängig vom Wasserverbrauch wurden je Anschluss jährliche Mindestbenützungsggebühren zwischen 92 Euro und 97 Euro verrechnet, was einer Wassermenge von ca. 23 m³ entsprach.

Die Mindestbenützungsggebühren stellen sich als niedrig dar.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Mindestbenützungsggebühr die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ entspricht, vorzusehen.

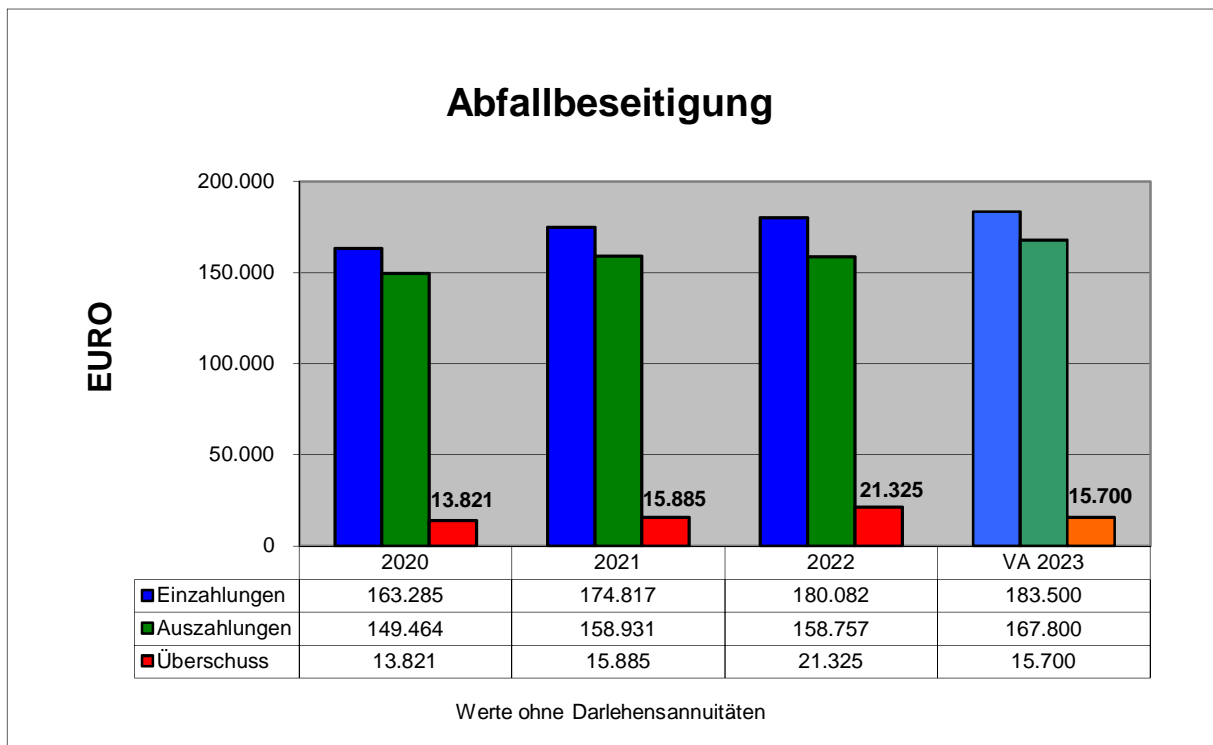
Bereitstellungsg Gebühr

Für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken ist eine jährliche Gebühr von 115 Euro (exkl. MwSt) zu entrichten.

Die Gebühr stellt sich als niedrig dar.

Es wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 24 Cent je m² vorzusehen.

Abfallbeseitigung



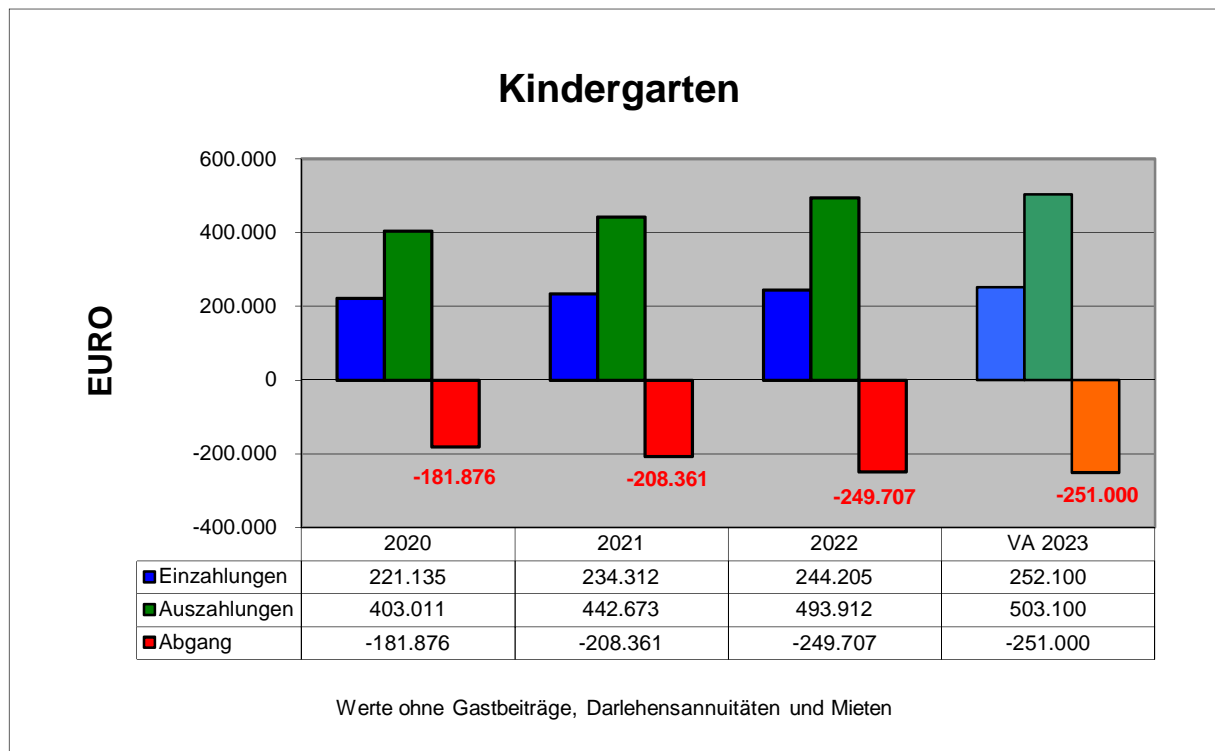
Der Betrieb wies in den Jahren 2020 bis 2022 Überschüsse von insgesamt 51.031 Euro aus. Auch bei Berücksichtigung der Darlehensannuitäten von insgesamt 7.285 Euro im Zusammenhang mit der Errichtung eines Altstoffsammelzentrums verblieben überhängende Geldmittel von 43.746 Euro. Für das Jahr 2023 wurde wieder ein positives Betriebsergebnis budgetiert.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2010 beschlossen. Darin wurde für die Hausabfälle ein 4-wöchentliches Abholintervall vorgesehen.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Die Restabfallgebühr für Haushalte besteht aus einem jährlichen Grund- und Mengentgelt. Das Grundentgelt beträgt für ständig bewohnte Objekte je Liegenschaft 65,40 Euro (exkl. MwSt). An Mengentgelt (exkl. MwSt) werden abhängig vom Fassungsvermögen beispielsweise für Tonnen mit 90 Liter 101,30 Euro und 120 Liter 134,50 Euro vorgeschrieben.

Kindergarten



Die Betreuungseinrichtung ist ab 06:45 Uhr geöffnet und schließt am Montag, Dienstag und Freitag um 13:00 Uhr sowie am Mittwoch und Donnerstag um 16:00 Uhr.

Die Kinderzahlen haben sich bei Führung von 4 Gruppen nachfolgend entwickelt:

Saison	Regel- kinder	Integrations- kinder	Unter-3- Jährige	Summe	Zulässige Kinderzahl
2019/20	63	2	4	69	69
2020/21	59	2	5	66	79
2021/22	50	3	7	60	79
2022/23	63	1	5	69	84

Das Betriebsdefizit erhöhte sich im Prüfungszeitraum schrittweise von 181.876 Euro auf 249.707 Euro. Der Belastungsanstieg im Jahr 2022 war u.a. durch Jubiläumswendungen und eine Abfertigungszahlung von insgesamt etwa 21.400 Euro bedingt. Für das Jahr 2023 ist ein weiterer Defizitanstieg budgetiert. Die Subventionsquote je Kind lag zwischen 2.678 Euro und 3.947 Euro, jene je Gruppe zwischen 45.469 Euro und 62.427 Euro.

Die Subventionsquoten bewegten sich auf hohem Niveau. Den Belastungen der Gemeinde standen Landesrichtwerte je Gruppe zwischen 40.500 Euro und 41.400 Euro gegenüber. Ein Einsparungspotenzial wird beim Personaleinsatz für die Reinigung gesehen.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und umzusetzen.

Es wird ein Mittagessen angeboten, das von einer Großküche für 4,85 Euro je Portion bezogen und den Eltern zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet wird.

Der Material- und Werkbeitrag beträgt je Kind monatlich 9,50 Euro und jährlich etwa 105 Euro.

Unter den Material- und Werkbeiträgen ist buchhalterisch ein Steuersatz von 20 % und unter den restlichen Elternbeiträgen von 13 % hinterlegt. Unter bestimmten Voraussetzungen liegt nach den steuerrechtlichen Vorgaben der Steuersatz für all diese Beiträge seit Jahresbeginn 2016 bei 13 %. Die Gemeinde wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten ist an ein Unternehmen ausgelagert. Die Busbegleitung ist den pädagogischen Assistenzkräften des Kindergartens übertragen, wofür im Kindergartenjahr 2022/23 10,5 Wochenstunden aufgewendet werden.

Der Kindergartentransport belastete die Haushaltsgebarung im Jahr 2020 mit 8.068 Euro, bevor in den Jahren 2021 und 2022 Anstiege auf 14.593 Euro und 21.681 Euro verzeichnet wurden. Diese waren primär auf vermehrte Transport- und Personalkosten zurückzuführen.

Die in diesen Werten inkludierten Personalkosten und Elternbeiträge für das Begleitpersonal stellten sich nachfolgend dar.

Jahr	2020	2021	2022
Personalkosten	9.950	9.836	8.885
Elternbeiträge	7.004	7.355	6.729
Netto-Auszahlungen	2.946	2.481	2.156

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal liegt seit Februar 2022 bei 30 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt).

Der auszahlungsdeckende monatliche Elternbeitrag für die Busbegleitung wäre in den Jahren 2020 bei 37,72 Euro, 2021 bei 35,50 Euro und 2022 bei 35,05 Euro gelegen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Interessentenbeiträge

Anhand den in den Jahren 2018 bis 2022 erteilten Baubewilligungen wurden die Bescheide für die Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren stichprobenartig überprüft.

Die Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wies teilweise Mängel auf.

Die Bescheide sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu berichtigen. Künftig ist auf eine korrekte Gebührenberechnung zu achten.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Gemeinde schreibt seit dem Jahr 2013 Infrastrukturkostenbeiträge vor. Sie wurden bis 2019 schrittweise je m² von 7 Euro auf 15 Euro angehoben, bevor der Gemeinderat am 12. Dezember 2019 die Bindung an die tatsächlichen Kosten beschloss. Im Prüfungszeitraum wurden 4 Vereinbarungen abgeschlossen. Die Einzahlungen lagen in den Jahren 2020 bei 1.397 Euro, 2021 bei 390.925 Euro und 2022 bei 176.765 Euro.

Lehrerwohnhaus

Im Lehrerwohnhaus der Volksschule befinden sich 2 Wohnungen, von denen aufgrund des sanierungsbedürftigen Zustands nur mehr eine vermietet werden kann. Die wertgesicherte Miete beträgt inkl. Garage 3,98 Euro je m² (exkl. MwSt).

Der unter der Richtwertmiete (netto 6,66 Euro je m²) gelegene Mietzins stellt sich aufgrund des Sanierungsbedarfs als angepasst dar.

In den Betriebskostenabrechnungen wurde eine Verwaltungskostenpauschale von 3,43 Euro je m² berücksichtigt.

Die Pauschale je m² lag unter den gesetzlichen Werten von 3,586 Euro im Jahr 2018 und von 3,60 Euro ab dem Jahr 2019.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

In der Betriebskostenabrechnung wurde für den Stromaufwand anstelle des Steuersatzes von 20 % fälschlicherweise ein solcher von 10 % vorgesehen. Die Gemeinde wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Vereinsräumlichkeiten und -anlagen

Die gemeindeeigenen Sport- und Freizeitanlagen bestehend aus Tennisplätzen, einem Fußballspiel- und -trainingsfeld, einem Beachvolleyballplatz, Asphaltbahnen, 2 Klubgebäuden mit Umkleide- und Sanitärtrakt sowie Zuschauertribüne sind Vereinen zur Nutzung übertragen. Gleiches gilt für das Musikheim.

Stellte die Gemeinde den Vereinen von den laufenden Betriebskosten (Strom, Heizung, Gemeindeabgaben und Versicherungsprämien) ab dem Jahr 2019 einen Anteil von 30 % in Rechnung, so beschloss der Gemeinderat am 17. Februar 2022 die Anhebung des Vereinsanteils auf 50 %.

Bei Berücksichtigung der Kostenersätze bezifferten sich im Prüfungszeitraum die Auszahlungen der Gemeinde für die Sport- und Freizeitanlagen auf jährlich durchschnittlich 6.041 Euro. Für das Musikerheim betragen sie jährlich im Schnitt 6.604 Euro.

Es konnten keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen vorgelegt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss solcher Vereinbarungen empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass von den Vereinen sämtliche Betriebskosten übernommen werden.

Volksschule

Die Netto-Auszahlungen für den Schulbetrieb (exkl. Darlehensannuitäten, Gastschulbeiträge, Pachtentgelte, Miete und Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“) lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 87.170 Euro und 108.734 Euro. Daraus ergaben sich Belastungen je Schüler zwischen 1.087 Euro und 1.339 Euro.

Diese Quoten lagen im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge hat die Gemeinde im Jahr 2021 von 1.091 Euro und im Jahr 2022 von 7.300 Euro in Rechnung gestellt.

Die Vorschreibungen wiesen Mängel auf.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen einer Ganztageschule besteht für die Kinder der Volksschule seit dem Schuljahr 2013/14 die Möglichkeit der Teilnahme an einer Nachmittagsbetreuung. Sie wird von Montag bis Donnerstag in den Räumlichkeiten der Volksschule abgewickelt. Ein Betreuungsvertrag vom Juli 2013 besteht mit einem sozialen Dienstleister. Der Elternbeitrag je Kind beträgt für die Inanspruchnahme an 1 Tag 25 Euro, 2 Tagen 50 Euro, 3 Tagen 70 Euro und 4 Tagen 90 Euro. Das Mittagessen wird von einer Großküche bezogen, die Kosten werden vom Betreuungspersonal mit den Eltern abgerechnet. Die gemeindeseitigen Belastungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 7.493 Euro.

Turnsaal und Mehrzweckhalle

Benützungs- und Gebührenordnungen für den Turnsaal und die Mehrzweckhalle hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Die Regelungen für die außerschulische Nutzung des Turnsaals beschränken sich auf sportliche Tätigkeiten. Diese sind den örtlichen Vereinen und deren Mitgliedern unentgeltlich gestattet. Nur für privat bezahlte Turnveranstaltungen ist ein Stundenentgelt von 25 Euro vorgesehen. Nutzungsentgelte von 150 Euro wurden im Jahr 2022 vereinnahmt.

Im Rechenwerk der Gemeinde wurde diese Einzahlung unter dem Ansatz 2630 (Mehrzweckhalle) dargestellt. Korrekterweise wäre der Ansatz 2110 (Volksschule) zu verwenden gewesen, da dort die Gebarung des Turnsaals dargestellt ist. Der Zahlungseingang hätte sich auf die Schulerhaltungsbeiträge ausgewirkt. Die Buchhaltung wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Die Mehrzweckhalle steht allen örtlichen Vereinen zur Benützung und Ausübung von Sportarten kostenlos zur Verfügung. Ausgenommen sind sportliche Veranstaltungen mit Erwerbszweck und sonstige öffentliche Veranstaltungen. Bei diesen ist die Reinigung von den Veranstaltern vorzunehmen. Die Nutzungsentgelte liegen, abhängig davon ob ein Eintrittsgeld eingehoben und/oder Ausschank erfolgt, zwischen 90 Euro und 185 Euro mit Zuschlägen je weiterem Tag zwischen 40 Euro und 90 Euro. Bei einer einmaligen Inanspruchnahme im Rahmen einer Veranstaltung mit Erwerbszweck ist bis max. 2 Stunden eine Benützungs- und Reinigungspauschale von 25 Euro und je weiterer Stunde von 15 Euro vorgesehen.

Die Einzahlungen aus den Nutzungsentgelten bezifferten sich in den Jahren 2020 auf 735 Euro, 2021 auf 225 Euro und 2022 auf 495 Euro. Die Gebarung der Mehrzweckhalle belastete das Budget der Gemeinde in den Jahren 2020 mit 18.870 Euro, 2021 mit 11.360 Euro und 2022 mit 18.026 Euro.

Gemäß § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte, die auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen, einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy Muster-Tarifordnungen zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, die Benützungs- und Tarifordnungen an diese Muster anzupassen.

Feuerwehrwesen

Es bestehen 5 Feuerwehren. 2 Feuerwehren sind in einem Gemeinschaftsobjekt und die restlichen 3 Feuerwehren in eigenen Zeughäusern untergebracht. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2019.

Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Breiningsham	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2016
	KDOF	Kommandofahrzeug	2003
Emprechting	LF	Löschfahrzeug	1990
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2001
Engersdorf	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2011
	KDOF	Kommandofahrzeug	2004
Hohenzell	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2006
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2011
	KDOF	Kommandofahrzeug	1998
Ponner	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1989

Die Feuerwehr Breiningsham hat ihr KDOF im Jahr 2008 aus Eigenmitteln angekauft. Das KLF der Feuerwehr Ponner wird im Jahr 2023 ausgetauscht, wofür bereits eine Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ vorliegt. In der mittelfristigen Planung ist im Jahr 2024 weiters der Austausch des LF der Feuerwehr Emprechting vermerkt.

Eine Feuerwehrgebührenordnung für die Entgeltvorschreibung für hoheitliche Leistungen hat der Gemeinderat am 10. November 2016 beschlossen. Daneben besteht keine Feuerwehrtarifordnung als Grundlage für die Vorschreibung von Entgelten für privatrechtliche Leistungen.

Der Gemeinderat ist mit dieser Thematik zu befassen.

Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden im Prüfungszeitraum in den Rechenwerken der Gemeinde von insgesamt 25.597 Euro dargestellt.

Die laufenden Netto-Auszahlungen für das Feuerwehrwesen lagen in den Jahren 2020 bei 55.943 Euro, 2021 bei 77.620 Euro und 2022 bei 71.267 Euro. Für das Jahr 2023 wurden Belastungen von 81.800 Euro budgetiert.

Ab dem Jahr 2023 gibt das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrkommando OÖ einen Richtwert für den laufenden Feuerwehraufwand bekannt. Die Belastungen der Gemeinde Hohenzell bewegen sich innerhalb des Richtwerts.

Nahwärme

Auf der Liegenschaft der Volksschule betreibt ein Wärmeversorger ein Biomasseheizwerk. Hierzu besteht ein vom Gemeinderat am 17. Dezember 2020 zur Kenntnis genommener Bestandvertrag mit der „Gemeinde-KG“. Der Jahreszins beträgt 750 Euro.

An die Wärmeversorgungsanlage sind aufgrund von Lieferungsübereinkommen das Amtsgelände, die Volksschule inkl. Turnsaal und Lehrerwohnhaus, der Kindergarten und das Musikheim angeschlossen. Die Heizkosten, die sich aus einem Grundentgelt, Mess- und Arbeitspreis zusammensetzen, bezifferten sich in der Heizperiode 2021/22 auf 28.801 Euro (inkl. MwSt). Die Wärmepreise je MWh (inkl. MwSt) lagen zwischen 96,12 Euro und 101,99 Euro, damit innerhalb des Landesrichtsatzes.

Strom

Die Auszahlungen für die elektrische Energie betragen in den Jahren 2020 bis 2022 im Schnitt 39.533 Euro. Nach Einholung von Vergleichsangeboten hat der Gemeinderat den Abschluss eines Energieliefervertrags mit dem Billigstbieter zuletzt am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Versicherungen

Die Prämienzahlungen betragen durchschnittlich 19.957 Euro bzw. 8,36 Euro je Einwohner.

Die Auftragsvergabe einer unabhängigen Versicherungsanalyse hat der Gemeinderat am 15. November 2019 diskutiert und einen ablehnenden Beschluss gefasst.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Freiwillige Auszahlungen

Zu den Vereinssubventionen liegen fallweise keine Verwendungsnachweise auf.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ hat die Auszahlung einer Vereinssubvention ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Betriebsförderungen gewährt die Gemeinde örtlichen Gewerbeunternehmen entsprechend den Landesrichtlinien im Rahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze in Form der Rückerstattung von 50 % des Kommunalsteueraufkommens der ersten 3 Jahre. Die Förderungen bezifferten sich in den Jahren 2020 auf 32.277 Euro, 2021 auf 23.394 Euro und 2022 auf 20.464 Euro.

Zu einer Förderungsvereinbarung wurde nach Ablauf des bewilligten Zeitraums von 3 Jahren fälschlicherweise auch in den Monaten November und Dezember 2022 eine Rückerstattung der Kommunalsteuer von insgesamt 4.047 Euro vorgenommen.

Die Kommunalsteuer ist aufzurollen. Künftig ist auf eine vertragsgemäße Abwicklung zu achten.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

In den Jahren 2020 und 2022 wurden je 5 Sitzungen und im Jahr 2021 6 Sitzungen abgehalten.

Gemäß Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand des Rechnungsabschlusses vorzunehmen.

Das jährliche Mindestmaß an Sitzungen wurde erreicht. Im 2. Quartal 2022 wurde jedoch keine Sitzung einberufen.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Gemeindevorstand

Über die Sitzungen des Gemeindevorstands wurden Verhandlungsschriften in Form von Beschlussprotokollen geführt. Sie wurden in der Legislaturperiode 2015-2021 vom Vorsitzenden und Schriftführer unterfertigt. Ab Beginn der nächsten Legislaturperiode erfolgte eine Änderung dahingehend, dass nun auch alle anwesenden Vorstandsmitglieder unterfertigen.

Gemäß Oö. GemO 1990 ist ein Beschlussprotokoll nur vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.

Der Gemeindevorstand fasste am 12. Mai 2022 den Beschluss, den Dienstposten in der Bauabteilung auszuschreiben und das Beschlussrecht für die Postenbesetzung dem Gemeinderat zu übertragen. Die Postenbesetzung beschloss der Gemeinderat dann am 9. Juni 2022.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt die Entscheidung über eine derartige Postenbesetzung dem Gemeindevorstand und besteht keine Möglichkeit der Übertragung eines solchen Beschlussrechts an den Gemeinderat.

Unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges fasste der Gemeindevorstand am 30. Juni 2022 einen Beschluss, der nicht im Zusammenhang mit einem Dringlichkeitsantrag stand.

Gemäß Oö. GemO 1990 ist eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Beschlussprotokolle, der Zuständigkeit für Personalaufnahmen und der Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges sind zu beachten.

Gemeinderat

Zur Sitzung am 19. November 2022 lag keine Verhandlungsschrift auf.

Die Verhandlungsschriften sind sorgfältig aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

In der Verhandlungsschrift zur Sitzung vom 24. September 2020 fehlte die Unterschrift eines Fraktionsvertreters.

Gemäß Oö. GemO 1990 ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen.

Der Gemeinderat beschloss am 7. April 2022 die Stellenausschreibung für die Bauamtsleitung.

Gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sind die Stellenausschreibung der Funktionen des Leiters des Gemeindeamts vom Gemeinderat und sonstige Stellenausschreibungen vom Gemeindevorstand zu beschließen. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand können für ihren Zuständigkeitsbereich den Bürgermeister durch Verordnung ermächtigen, Stellenausschreibungen generell oder für bestimmte Verwendungen zu besorgen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Die Zuständigkeit für den Beschluss der Stellenausschreibung für die Bauamtsleitung wäre beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Verhandlungsschriften und der Zuständigkeit für Stellenausschreibungen sind zu beachten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Gesetzlicher Rahmen	14.700	15.600	15.500	7.300	7.800	7.700
Budgetansatz	13.900	12.600	15.400	7.000	6.200	7.700
Auszahlungen	12.774	12.351	14.179	5.287	4.882	6.211

Die Budgetansätze und auch die erfolgten Auszahlungen bewegten sich im gesetzlichen Rahmen von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Verfügungsmittel inkludierten in den Jahren 2020 und 2022 aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährte Vereinssubventionen von je 300 Euro.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Verfügungsmittel inkludierten im Jahr 2021 auch Auszahlungen von 429 Euro für den Ankauf von Schokotalern. Auf dem Rechnungsbeleg wurde ein vom Bürgermeister am 5. August 2021 unterzeichneter Aktenvermerk mit dem Wortlaut „Wahlwerbung Bürgermeister (Repräsentationsmittel)“ angebracht.

Die gesetzlichen Regelungen ermächtigen den Bürgermeister nicht, Verfügungsmittel und somit Geldmittel der Gemeinde für die Wahlwerbung in eigener Person aufzuwenden. In diesem Zusammenhang wird der Bürgermeister als Privatperson tätig.

Die gesetzlichen Regelungen für die Verwendung der Verfügungsmittel sind zu beachten.

Mit Geldmitteln aus den Verfügungsmitteln wurden im Jahr 2021 aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Bürgermeisters auch Kosten von 245 Euro im Zusammenhang mit einem Geburtstagsjubiläum des Bürgermeisters beglichen.

§ 64 Oö. GemO 1990 enthält Regelungen für Befangenheitsgründe u.a. des Bürgermeisters bei Ausübung seiner Tätigkeit.

Die Anordnungsbefugnis wäre aufgrund Befangenheit des Bürgermeisters beim Vize-Bürgermeister gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 27. August 1998 beschlossen. Das Entgelt wurde mit 1 % des Bezugs eines Bürgermeisters festgelegt.

Im Prüfungszeitraum betrug das Entgelt je Sitzung 37,84 Euro.

Das Sitzungsgeld für das Jahr 2020 stellte sich als korrekt dar. Ab dem Jahr 2021 wurden jedoch zu niedrige Sitzungsgelder ausbezahlt. Sie hätten sich im Jahr 2021 bis zur Angelobung des neuen Gemeinderats auf 38,41 Euro und anschließend auf 45,24 Euro belaufen. Im Jahr 2022 hätte das Sitzungsgeld Euro 45,96 betragen.

Für die Sitzung des Gemeindevorstands am 1. Juli 2021 wurde das Sitzungsgeld 2-fach ausbezahlt. Zu den Sitzungen des Gemeindevorstands am 20. Dezember 2021 und des Prüfungsausschusses am 22. Februar 2022 wurden keine Sitzungsgelder angewiesen.

Die Sitzungsgelder sind aufzurollen. Künftig ist auf eine korrekte Berechnung und Auszahlung zu achten.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben betragen in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 3.514.395 Euro. Davon entfielen auf die Bereiche Straßen inkl. Straßenbeleuchtung 27 %, Feuerwehrwesen 26 %, Abwasserbeseitigung 25 % und Wasserversorgung 14 %. Der Rest von 8 % betraf die Sportanlagen, das Amtsgebäude und die Mehrzweckhalle.

Einzahlungen wurden in der Gesamthöhe von 4.187.449 Euro dargestellt. Von diesen entfielen 32 % auf Darlehensmittel, 24 % auf Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 19 % auf Interessenten-, Anschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge, 7 % auf Eigenanteile aus der operativen Gebarung, 7 % auf Bundesmittel, 6 % auf Rücklagenentnahmen und 5 % auf sonstige Geldmittel.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ beträgt im Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro 40 %.

Bei Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse ab dem Jahr 2019 ergaben sich bei den investiven Einzelvorhaben zum Jahresende 2022 die nachfolgenden Salden:

Investives Einzelvorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
010100 Amtsgebäudeumbau		50.800
211200 Volksschülerweiterung	25	
211201 Zwischenfinanzierung Volksschülerweiterung	50.775	
262100 Grundankauf Sport- und Freizeitanlage	13.725	
265100 Sanierung Tennisanlage und Klubgebäude		82.823
322000 Neubau Musikheim	163.015	
322001 Zwischenfinanzierung Neubau Musikheim		163.015
612002 Erweiterung Knittlingerweg	15.717	
612400 Leitsystem Stadtregion SUK Geh- und Radweg		10.685
612800 Erweiterung Ortsgebiet Gadering		22.813
616100 Straßenbauten		15.261
771000 Leitsystem Stadtregion SUK Geh- und Radweg	10.685	
850004 Wasserversorgungsanlage Sanierung Brunnen III	142.071	
850900 Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 09	22.965	

851001 Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 18		164.033
851002 Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 19		7.700
851110 Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Leitungskataster	391	
851160 Abwasserbeseitigungsanlage Zonensanierung II	9.703	
947000 Gemeindepaket 2019-2021		13.600
Zwischensumme	429.072	530.730
Gesamtsaldo	-101.658	

Die Finanzierung der Vorhaben ist gesichert.

Die buchhalterische Darstellung der investiven Geldbewegungen wies Mängel auf. Die Vorhaben wurden entgegen den gesetzlichen Vorgaben im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht vollständig dargestellt.

Die Buchungen sind entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben zu korrigieren. Künftig ist auf die korrekte Darstellung der investiven Einzelvorhaben im dafür vorgesehen Nachweis zu achten. Die Prüfung der Umsetzung und Beachtung dieser Feststellungen erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft Ried im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind mittelfristig bis zum Jahr 2027 Auszahlungen von insgesamt 3.564.600 Euro dargestellt. Die Hauptanteile betreffen Sportanlagen, Straßen, den Siedlungswasserbau und das Feuerwehrewesen. Für die Finanzierung ist eine Neuverschuldung von 302.400 Euro vorgesehen. Aufgrund der auf hohem Niveau gelegenen Schuldendienstquote wird der Gemeinde dringend angeraten, in ihrer Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung zu verzichten. Es bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese tatsächlich realisierbar sein werden.

Gemeinde-KG

Die Gemeinde hat mit der am 8. Februar 2006 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Hohenzell & Co KG“ („Gemeinde-KG“) gegründet.

Sie wurde im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und war so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Über die „Gemeinde-KG“ wurden Sanierungsarbeiten in der Volksschule inkl. Turnhalle und im Amtsgebäude sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage abgewickelt. In diesem Zusammenhang bestanden zum Ende 2022 Darlehensverpflichtungen von 440.562 Euro. Der Schuldendienst bezifferte sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf durchschnittlich 45.266 Euro.

Mittelfristig sind keine weiteren Investitionsmaßnahmen geplant.

Liquiditätszuschüsse hat die Gemeinde der „Gemeinde-KG“ erstattet. Sie beliefen sich in den Jahren 2020 auf 126.041 Euro, 2021 auf 20.000 Euro und 2022 auf 31.845 Euro. Eine Gewinnentnahme wurde im Jahr 2021 von 31.660 Euro vorgenommen.

In den Betriebskostenabrechnungen wurde eine Verwaltungskostenpauschale von 3,385 Euro je m² berücksichtigt.

Die Verwaltungskostenpauschale lag unter den gesetzlichen Werten von 3,43 Euro ab dem Jahr 2015, von 3,586 Euro ab dem Jahr 2018 und von 3,60 Euro ab dem Jahr 2019.

Die Verwaltungskostenpauschale ist nachzuverrechnen und künftig in der gesetzlichen Höhe zu berücksichtigen.

Der Kassenbestand belief sich Ende 2020 auf 51.344 Euro, Ende 2021 auf 14.205 Euro und Ende 2022 auf 36.196 Euro.

Wird der Geldüberhang bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigt, wird empfohlen, die Möglichkeit einer weiteren Gewinnentnahme zu prüfen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Hohenzell ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 2. Juni 2023 mit dem Bürgermeister, dem Vize-Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und dem Leiter der Finanzabteilung der Gemeinde Hohenzell durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried, im Juli 2023

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer